



## Vogelgrippe: Einschränkende Massnahmen für alle Geflügelhalter

In den letzten zwei Jahren traten bei Wildvögeln in Europa mehr als 6'000 Fälle von Vogelgrippe auf. 2022 waren erstmals auch im Sommer mehrere Hundert wildlebende Vögel betroffen. Das Virus hat seine Eigenschaften verändert: Immer mehr Geflügel- und Vogelarten stecken sich damit an. In einer privaten Ziergeflügelhaltung im Kanton Zürich wurde am 16. November bei einem Graureiher und einem Pfau das hochpathogene Vogelgrippe-Virus H5N1 nachgewiesen. Die Gefahr ist nicht mehr nur auf Gewässer begrenzt. Das Risiko ist zurzeit besonders gross, weil Zugvögel aus Nordosteuropa zur Überwinterung hierzulande eintreffen.

Auch das Nutzgeflügel kann von diesem hochansteckenden Subtyp betroffen sein. Nach heutigem Erkenntnisstand ist es nur in äusserst seltenen Fällen und nur bei sehr engem Kontakt auf den Menschen übertragbar. Die oberste Priorität besteht darin, ein Übergreifen des Virus auf Nutzgeflügelherden zu verhindern. Dazu ist eine vermehrte Aufmerksamkeit und Mitarbeit der Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter notwendig.



**Um der Ausbreitung der Vogelgrippe entgegenzuwirken, ist es wichtig, jeden Kontakt zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln zu verhindern. (Foto: Panupong – stock.adobe.com)**

**Das BLV hat in Absprache mit den Kantonen entschieden, dass ab dem 28. November 2022 bis zum 15. Februar 2023 die gesamte Schweiz als Kontrollgebiet gilt.** Es gelten somit schweizweit die gleichen einschränkenden Bestimmungen für die Haltung von Hausgeflügel und Schwimm- und Laufvögeln. Märkte, Ausstellungen und Ähnliches, an denen Geflügel aufgeführt wird, sind verboten.



Um der Ausbreitung der Vogelgrippe entgegenzuwirken, ist es wichtig, jeden Kontakt zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln zu verhindern. Für Geflügelhaltende gilt deshalb ab sofort Folgendes zu befolgen:

- Der Auslauf von Hausgeflügel ist auf den **geschlossenen** Aussenklimabereich zu beschränken, oder
- Im Aussenklimabereich wird sichergestellt, dass die **Futter- und Tränkestellen nicht zugänglich** sind für Wildvögel und die Auslaufflächen und Wasserbecken durch Zäune oder Netze mit einer **Maschenweite von höchstens 4cm** gegen den Zuflug von Wildvögeln gesichert sind.
- Hühnervögeln sind von Gänse- und Laufvögel **getrennt zu halten**.
- Tierhalterinnen und Tierhalter, welche diese Vorgaben nicht einhalten können, müssen das Hausgeflügel in einem **geschlossenen Stall** oder in einem anderen geschlossenen Haltungssystem halten, das für Wildvögel nicht zugänglich ist.

Direktzahlungen für «besonders tierfreundliche Haltung» werden weiterhin ausbezahlt und die Bezeichnung «Freilandhaltung» kann vorläufig weiterhin verwendet werden.

Für Tierhalterinnen und Tierhalter besteht zusätzlich in folgenden Fällen eine **Meldepflicht an die Tierärzteschaft**:

- Feststellung von respiratorischen Symptomen
- Rückgang der Legeleistung um mehr als 20% während 3 Tagen
- Abnahme der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% während drei Tagen
- Anstieg der Mortalitätsrate auf mehr als 3% in einer Woche in Geflügelhaltungen mit mehr als 100 Tieren
- Verenden von mehr als 2 Tieren innerhalb einer Woche in Geflügelhaltungen mit weniger als 100 Tieren

Folgende zusätzliche Vorsichtsmassnahmen werden bei allen Haltungsformen empfohlen: Das Beschränken des Zutritts zu den Tieren auf das Notwendigste, das Einrichten einer Hygieneschleuse, das Anziehen von sauberen Schuhen und Kleidern und das Waschen und Desinfizieren der Hände vor dem Betreten der Stallungen.

Je früher ein Seuchengeschehen erkannt wird, desto grösser sind die Chancen einer erfolgreichen Bekämpfung. Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) [www.alt.gr.ch](http://www.alt.gr.ch) und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) informieren auf ihrer Webseite stets aktuell über die Vogelgrippe in der Schweiz. Dort finden Sie auch Informationen darüber, wie Sie sich bei einem Verdachtsfall konkret zu verhalten haben.